
Reglement "Spezialfinanzierung Höchhus"

(Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 2014-40 vom 30. April 2014)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Höchhus" besteht eine gemeinde-eigene Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Unterhalt des Höchhus' sowie Defiziten aus dem Betrieb des Höchhus' im Sinne des Nutzniessungsvertrags zwischen der Stiftung Höchhus und der Einwohnergemeinde Steffisburg.

³ Die Aufwendungen der Gemeinde sowie allfällig beauftragter Dritter für die Nutzniessung und den Betrieb des Höchhus' sind der Spezialfinanzierung bzw. der Funktion zu belasten.

Art. 2

Einlage in die Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung wird mit den Überschüssen aus der Nutzniessung gemäss Jahresrechnung (Funktion Höchhus) sowie freiwilligen Zuwendungen Dritter gespeisen.

Art. 3

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

¹ Die Ausgaben für Unterhalt sind der Laufenden Rechnung zu belasten. Die Summe dieser Ausgaben ist der Spezialfinanzierung im entsprechenden Jahr zu entnehmen.

² Ein allfälliger Aufwandüberschuss der Funktion Höchhus wird durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen.

³ Es dürfen keine Vorschüsse für die Spezialfinanzierung gebildet werden.

Art. 4

Verzinsung

Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Steffisburg, 30. April 2014

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin
sig. Ursula Saurer

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Höchhus wurde durch den Grossen Gemeinderat am 30. April 2014 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 8. Mai 2014 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats ist somit rechtskräftig. Das Reglement tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Steffisburg, 11. Juni 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller